

Energieaudits	Anhang 2: Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Energieaudits	
---------------	---	---

## Anhang 2: Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Energieaudits

Das Energieaudit erfolgt gemäß Anforderungen des EDL-G sowie unter Berücksichtigung weitergehender Ausführungen der zuständigen Behörden (bspw. BAFA Merkblätter<sup>1</sup>).

Die Leistung wird ausschließlich auf der Basis der vom Kunden beigestellten Informationen bzgl. der organisatorischen und legalen Rahmenbedingungen (Liste der dem EDL-G unterfallenden Standorte und Prozesse, Mitarbeiterzahlen, finanzielle Kennzahlen, Eigentumsverhältnisse etc.) durchgeführt. Sachverhalte, die dem TÜV NORD nicht zur Kenntnis gegeben werden, können daher, insb. hinsichtlich Konformität mit den gesetzlichen Anforderungen nicht berücksichtigt werden. Mögliche Fehler oder Abweichungen stehen daher nicht in der Verantwortung von TÜV NORD CERT.

Das Energieaudit wird ferner auf der Basis der vom Auftraggeber beigestellten Informationen zu Verbrauchs- und Produktionsdaten erfolgen. Somit ist eine weitergehende mess- und datentechnische Erfassung von Verbräuchen bzw. Daten durch TÜV NORD CERT nicht Gegenstand des Angebotes. Sollte im Laufe des Energieaudits offenkundig werden, dass weitere Maßnahmen zur Erfassung von wesentlichen Daten notwendig werden, so müssen diese vom Auftraggeber auf eigene Kosten durchgeführt oder besorgt werden.

Für die Durchführung des Energieaudits kommen ausschließlich Auditoren zum Einsatz, die

- Als Auditoren für Energiemanagementsysteme (gem. ISO 50001) gem. §8b (5) EDL-G zugelassen sind, oder
- Auf der Liste der zugelassenen Energieauditoren des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) eingetragen sind.

Führt TÜV NORD CERT im Unternehmen ein Energieaudit nach DIN EN 16247-1 (bzw. ISO 50002) durch, so ist eine Zertifizierung gem. (DIN EN) ISO 50001 und (DIN EN) ISO 14001 in diesem Unternehmen durch TÜV NORD CERT ausgeschlossen. Als „Unternehmen“ gilt hierbei die kleinste rechtlich selbständige Einheit (i.d.R. GmbH, GmbH & Co. KG, etc.), d.h. andere Unternehmen eines Unternehmensverbundes sind von dieser Regelung nicht betroffen. Ebenso ausgenommen sind Unternehmen nach einer Umfirmierung.

Die Zertifizierungsstelle nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Zertifizierungsverfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Zertifizierungsstelle keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT ([www.tuev-nord-cert.de](http://www.tuev-nord-cert.de)) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

<sup>1</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA): Merkblatt für Energieaudits nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 8 ff. EDL-G, verfügbar zum Download unter [www.bafa.de](http://www.bafa.de) > Energie > Energieeffizienz > Energieaudit > Publikationen

Energieaudits	Anhang 2: Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Energieaudits	
---------------	---	---

### Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über Änderungen des Firmennamens und der Rechtsform sowie seiner Firmenstruktur (insbesondere Anzahl der Mitarbeiter, Tätigkeiten und Standorte) zu informieren. Auf dieser Grundlage nimmt der Auftragnehmer eine Neukalkulation des Aufwandes und des Preises vor.

Vor der Durchführung des Vor-Ort-Audits benennt der Auftraggeber eine von der Geschäftsleitung für die Abwicklung von Audits verantwortliche Kontaktperson und stellt dem Auditteamleiter die erforderlichen Dokumente, wie Energieabrechnungen zur Verfügung.

Der Auftraggeber gewährt dem Auditteam Zugang zu den Organisationseinheiten und Einsicht in Aufzeichnungen, die für die Ermittlung der Energieverbräuche relevant sind.

Sofern das Energieaudit vollständig oder teilweise nur unter bestimmten zeitlichen Einschränkungen (z.B. Schichtbetrieb) durchgeführt werden kann, sind diese Sonderbedingungen dem Auftragnehmer rechtzeitig vor Aufnahme der Vor-Ort-Tätigkeiten anzuzeigen.

### Regelungen zur Arbeitssicherheit

Vor Auftragsdurchführung übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können, eingeschlossen sind auch Informationen über Gefahrstoffe in Prüflingen. Der Auftraggeber übermittelt Informationen, ob und ggf. inwieweit die Vorsorge nach ArbMedVV (Angebots- bzw. Pflichtvorsorge) für die beauftragten Tätigkeiten erforderlich sind.

Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen und benennt Ansprechpartner und Zuständigkeiten.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeiter der TÜV NORD CERT nur in Begleitung eines Mitarbeiters des Auftraggebers tätig werden.

Der Auftraggeber unterweist die Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle anhand von Gefährdungsbeurteilung(en) und Betriebsanweisung(en) einschließlich von Notrufnummern und Sammelplätzen im Gefahrenfall sowie über Funktionsweisen und Sicherheit eventuell zu nutzender Gerätschaften.

Der Auftraggeber stellt eventuell notwendige und die über die von der Zertifizierungsstelle bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung (Helm, Sicherheitsschuhe, Gehörschutz, Schutzbrille) hinausgeht unentgeltlich zur Verfügung.

Der Mitarbeiter der Zertifizierungsstelle darf nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Er hat das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

<b>Energieaudits</b>	Anhang 2: Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Energieaudits	 <b>TUV NORD</b> Zertifizierung
----------------------	---	---

### Allgemeiner Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass sich die Prüfung nach dem aktuellen Stand des Regelwerkes zum Zeitpunkt des Audits richtet. Änderungen des Regelwerkes können Auswirkungen auf Prüfaufwand, Prüfungsumfang und Informationspflichten des Auftraggebers ergeben. Auf dieser Grundlage nimmt der Auftragnehmer eine Neukalkulation des Aufwandes und des Preises vor.